

85. Wird der irreführende Anschein eines Lokalblattes dadurch notwendig vermieden, daß sog. Kopfblätter einer Zeitung, die ihren Titel von einem bestimmten Orte herleiten, sich außerdem als „Nebenausgaben“ eines anderen Hauptblattes bezeichnen?

UWG. § 3.

II. Zivilsenat. Ur.-v. 3. Oktober 1919 i. S. S. & S. (Rl.) w. S. (Bekl.)
II 191/19.

I. Amtsgericht Glauchau, Kammer für Handelsfachen.
II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Klägerin, der durch das Urteil des erkennenden Senats Bd. 93 S. 189 untersagt worden war, den Hohenstein-Ernstthaler Anzeiger unter dem Titel „Oberlungwitzer Tageblatt“ und „Gersdorfer Tageblatt“ herauszugeben, gibt diesen Anzeiger nunmehr zugleich in zwei gesonderten Ausgaben unter den Titeln „Oberlungwitzer Tageblatt, Nebenausgabe des Hohenstein-Ernstthaler Anzeigers“ und „Gersdorfer Tageblatt, Nebenausgabe des Hohenstein-Ernstthaler Anzeigers“ heraus. Der Beklagte erblickt auch hierin einen Verstoß gegen das Unterlassungsgebot. Die Klägerin hat daher beantragt, festzustellen, daß sie berechtigt sei, die von ihr als Hohenstein-Ernstthaler Anzeiger bezeichnete Tageszeitung ganz oder teilweise als Kopfblatt „Oberlungwitzer Tageblatt“ und „Gersdorfer Tageblatt“ herauszugeben, wenn nur im Vorbrude dieser Kopfblätter deutlich erkennbar zur Erscheinung gebracht würde, daß sie eine Nebenausgabe des Hohenstein-Ernstthaler Anzeigers seien.

Während der erste Richter nach diesem Antrag erkannte, wies das Oberlandesgericht die Klage ab. Die Revision wurde zurückgewiesen.

Gründe:

„In dem Urteile des Reichsgerichts RGZ. Bd. 93 S. 189 war der Tatbestand des § 3 UWG. in der Herausgabe von Kopfblättern des Hohenstein-Ernstthaler Anzeigers unter der Bezeichnung „Oberlungwitzer Tageblatt“ und „Gersdorfer Tageblatt“ schlechthin erblickt worden, weil dadurch nach der Auffassung des Publikums der Anschein erweckt werde, diese Blätter verträten die Interessen der genannten Ge-

meinden ausschließlich oder doch hauptsächlich und es handle sich um ein für sie bestimmtes Lokalblatt. Diese Ankündigung sei aber unwahr, denn nach den getroffenen Feststellungen sei der Inhalt der Hauptausgabe des Hohenstein-Ernstthaler Anzeigers und der unter den gen. Bezeichnungen herausgegebenen Nebenausgaben im allgemeinen derselbe.

Im gegenwärtigen Rechtsstreite handelt es sich um die Frage, ob dieser irreführende Anschein dadurch vermieden werde, daß die Klägerin nunmehr bei ihren weiterhin mit gleichem Inhalte veranstalteten Nebenausgaben den Kopfbältern mit den Titeln „Oberlungwitzer Tageblatt“ und „Gersdorfer Tageblatt“ ausdrücklich die Angabe „Nebenausgabe des Hohenstein-Ernstthaler Anzeigers“ beifügt. Mit Recht ist dies vom Berufungsgerichte verneint worden. Es erwägt: Nach der Auffassung des Publikums werde in dieser Hinzufügung nicht lediglich die Angabe gefunden, daß es sich um einen einfachen Abdruck des Hohenstein-Ernstthaler Anzeigers handle, dem nur mit Rücksicht auf den Ort seiner Verbreitung der besondere Titel Oberlungwitzer und Gersdorfer Tageblatt gegeben werde. Vielmehr werde in der Bezeichnung als Oberlungwitzer und Gersdorfer Tageblatt auch jetzt noch ein Hinweis auf die Eigenart dieser Nebenausgabe des Hohenstein-Ernstthaler Anzeigers erblickt und angenommen, daß sie ankündige, die Blätter seien den Interessen und Bedürfnissen des Ortes angepaßt. Die Angabe, diese Tageblätter seien eine Nebenausgabe des Hohenstein-Ernstthaler Anzeigers, machten zwar eine Anlehnung an das Hauptblatt erkennbar, wodurch allerdings die Ausschließlichkeit der Vertretung der Interessen der gen. Gemeinden etwas abgeschwächt, aber immerhin diese besondere und in erster Linie erfolgende Vertretung hervorgehoben und sonach die Kennzeichnung als Oberlungwitzer und Gersdorfer Lokalblatt aufrecht erhalten werde.

Diese auf die allein maßgebende Auffassung des Publikums gezielte Auslegung über den Inhalt der Ankündigung, die in den von der Klägerin gebrauchten Titeln enthalten ist, ist im wesentlichen tatsächlicher Natur und rechtlich nicht zu beanstanden. Wenn die als Oberlungwitzer und Gersdorfer Tageblätter herausgegebenen Zeitungen als Nebenausgaben des Hohenstein-Ernstthaler Anzeigers bezeichnet werden, so wird zwar, wie das Berufungsgericht anerkennt, ein geschäftlicher und sachlicher Zusammenhang zwischen beiden Blättern kundgegeben, zugleich aber damit auch erklärt, daß zwischen der Hauptausgabe des Hohenstein-Ernstthaler Anzeigers und den genannten Nebenausgaben ein Unterschied bestehe. Ein solcher Unterschied liegt ohne weiteres schon im Begriff der „Nebenausgabe“, denn einer solchen bedürfte es nicht, wenn sie sich nicht vom Hauptblatt unterschiebe, nicht zugleich andere, neben der Hauptausgabe liegende Zwecke verfolgte und daher notwendig neben dem Inhalt oder statt des Inhalts der Hauptausgabe

wenigstens teilweise auch einen anderen Inhalt hätte. Und auf diesen besonderen, vom Hauptblatt abweichenden Inhalt weisen eben diese Nebenausgaben des Hohenstein-Ernstthaler Anzeigers dadurch hin, daß sie sich als Nebentitel — und zwar nicht nur als Untertitel, sondern als Haupttitel — den eines „Oberlungwitzer“ und „Oersdorfer Tageblattes“ beilegen und sich damit nach wie vor als Lokalblätter für diese Orte hinstellen. Diese Eigenschaft, Lokalblatt für bestimmte Orte zu sein, ist durchaus nicht unvereinbar damit, daß das Blatt zugleich eine Nebenausgabe eines anderen Hauptblattes ist, da es den besonderen Bedürfnissen und Interessen eines bestimmten Ortes angepaßt sein kann. Nur muß diese Eigenschaft als Lokalblatt der Nebenausgabe, wenn sie sich ihrer berühmt, auch beiwohnen. Daß das im vorliegenden Falle nicht zutrifft, hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum festgestellt. Es ist unstrittig, daß die Blätter denselben Inhalt haben, wie er bereits in dem dem früheren Urteile des Reichsgerichts zugrunde liegenden Falbestande festgestellt war, und es kann auf die Ausführungen dieses Urteils darüber, daß er den Blättern die Eigenschaft eines Lokalblattes nicht verleiht, verwiesen werden.

Die hiergegen von der Revision vorgebrachten Angriffe sind nicht geeignet, hieran etwas zu ändern, insbesondere nicht der hervorgehobene Umstand, daß die örtlichen Mitteilungen jeweils an erster Stelle des betreffenden Blattes erscheinen. In dem früheren Reichsgerichtsurteile war bereits dargetan worden, daß die bloße verschiedene Reihenfolge der örtlichen Nachrichten noch nicht hinreicht, die Ausgaben zu Lokalblättern zu stempeln. Daß unter den obwaltenden Umständen die Bezeichnung „Nebenausgabe“ üblich sei, hat die Klägerin in dem Sinne geltend gemacht, daß sie nach der Auffassung des Zeitungsgewerbes diese Bezeichnung gebrauchen dürfe. Auf diese Auffassung kommt es aber nicht an, entscheidend ist vielmehr allein die Auffassung des Publikums, an das sich die Ankündigungen richten. Auch wenn im Zeitungsgewerbe die Herausgabe derartiger Kopfbblätter üblich sein sollte, so würde eine Befugnis hierzu doch nur insofern anzuerkennen sein, als damit nicht gegen die Vorschriften der Gesetze verstoßen wird. Dies aber tut die Klägerin in dem hier allein zur Entscheidung stehenden besonderen Falle.“ . . .